

Bedingungen für die Todesfall-Zusatzversicherungen

Swiss Life Todesfall-Zusatzversicherung Swiss Life Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung

Stand: 01.2015 (AVB_EV_ZVS_2015_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die Versicherte Person.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen	2	4	Welche Regelungen gelten für Ihre	
1.1	Welche Leistungen erbringen wir aus			Beteiligung an den Überschüssen?	3
	der zeitlich begrenzten		4.1	Grundsätze und Maßstäbe für die	
	Todesfall-Zusatzversicherung?	2		Überschussbeteiligung der	
1.2	Welche Leistungen erbringen wir aus der			Versicherungsnehmer	3
	Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung?	2	4.2	Grundsätze und Maßstäbe für die	
	_			Überschussbeteiligung Ihres Vertrages	3
2	Beitragsfreistellung und Kündigung	2	4.3	Überschussbeteiligung vor Eintritt des	
2.1	Wann können Sie diese			Leistungsfalls	4
	Zusatzversicherungen beitragsfrei stellen?	2	4.4	Überschussbeteiligung nach Eintritt des	
2.2	Wann können Sie diese			Leistungsfalls	4
	Zusatzversicherungen kündigen		4.5	Beteiligung an den Bewertungsreserven	
	und welche Folgen hat dies?	2		während der Vertragsdauer mit laufender	
				Beitragszahlung	4
3	Weitere Bestimmungen	3	4.6	Beteiligung an den Bewertungsreserven	
3.1	Abzug bei Beitragsfreistellung oder			während der Vertragsdauer mit einmaliger	
	Kündigung	3		Beitragszahlung	4
3.2	Rechnungsgrundlagen	3	4.7	Beteiligung an den Bewertungsreserven	
3.3	Wie ist das Verhältnis zur			in der Rentenbezugszeit	4
	Hauptversicherung?	3			

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir aus der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung?

Stirbt die Versicherte Person nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes und während der Dauer dieser Zusatzversicherung, zahlen wir die vereinbarte Todesfallsumme.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir aus der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung?

- 1.2.1 Stirbt die Versicherte Person nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes und während der Dauer dieser Zusatzversicherung, zahlen wir für die restliche Dauer dieser Zusatzversicherung die vereinbarten Renten.
- 1.2.2 Die Renten werden jährlich vorschüssig am Beginn eines Versicherungsjahres gezahlt. Die erste Rentenzahlung erfolgt zu Beginn des auf den Tod der Versicherten Person folgenden Versicherungsjahres.
- 1.2.3 Haben Sie mit uns im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine garantierte Rentensteigerung im Rentenbezug für die Altersrente vereinbart, erhöht sich die versicherte Rente jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres garantiert um den fest vereinbarten Prozentsatz. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt zu Beginn des Versicherungsjahres, das auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt, und bemisst sich an der bei Leistungsbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in den Folgejahren bemessen sich an der garantierten Vorjahresrente.
- 1.2.4 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe Abschnitt 4).

2 Beitragsfreistellung und Kündigung

Für die Beitragsfreistellung oder die Kündigung gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung mit nachfolgenden Abweichungen:

2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherungen beitragsfrei stellen?

2.1.1 Die Zusatzversicherungen können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei stellen. Setzen Sie die Beitragszahlung vollständig aus, entfällt Ihr Versicherungsschutz und die Zusatzversicherung endet.

- 2.1.2 Ein zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung eventuell vorhandener Rückkaufswert aus einer wegfallenden Zusatzversicherung, vermindert um den gemäß Abschnitt 3.1 vereinbarten Abzug, verwenden wir zur Erhöhung der beitragsfreien Versicherungssumme der zugehörigen Hauptversicherung.
- 2.1.3 Der Rückkaufswert gemäß § 169 Abs. 3 VVG ist das zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital mit gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe 2.1.5). Er vermindert sich um den gemäß Abschnitt 3.1 vereinbarten Abzug sowie ausstehende Forderungen (z. B. rückständige Beiträge).

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

- 2.1.4 Haben Sie die teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, so darf die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung 1.500 Euro nicht unterschreiten; die garantierte beitragspflichtige Rente der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung muss mindestens 300 Euro pro Jahr betragen.
- 2.1.5 Das Deckungskapital mit gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Deckungskapital, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Monate der Versicherungsdauer ergibt. Beträgt die Versicherungsdauer weniger als 60 Monate, erfolgt die Verteilung auf die Versicherungsdauer. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzt (siehe Abschnitt 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherungen kündigen und welche Folgen hat dies?

- 2.2.1 Diese Zusatzversicherungen können Sie unabhängig von der Hauptversicherung schriftlich kündigen. Die Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung kann in den letzten 5 Versicherungsjahren nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.
- 2.2.2 Bei Kündigung erstatten wir soweit vorhanden den Leistungsbetrag. Der Leistungsbetrag ergibt sich aus dem Rückkaufswert abzüglich Abzug gemäß 3.1. Der Rückkaufswert gemäß § 169 Abs. 3 VVG ist das

AVB_EV_ZVS_2015_01 Seite 2 von 5



zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

Vorhandene Beitragsrückstände, nicht zurückgezahlte Vorauszahlungen oder sonstige Forderungen werden vom Leistungsbetrag abgezogen, ebenso einzubehaltende und abzuführende Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.

2.2.3 Mit der Kündigung erlischt die Zusatzversicherung.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Abzug bei Beitragsfreistellung oder Kündigung

Es ist vereinbart, dass im Falle einer Beitragsfreistellung oder Kündigung ein Abzug erfolgt.

- 3.1.1 Der Abzug gemäß beträgt für die Todesfall-Zusatzversicherung 0,1 % der Versicherungssumme für jedes Jahr der Versicherungsdauer, höchstens 0,8 % der Versicherungssumme. Für die Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung erheben wir keinen Abzug.
- 3.1.2 Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

3.2 Rechnungsgrundlagen

Die geschlechtsunabhängige Tarifkalkulation basiert auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2008 T) und einem Rechnungszins in Höhe von 1,25 %.

3.3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

3.3.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist

(Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet bzw. bei Rentenversicherungen die Rente beginnt, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

- 3.3.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus den Zusatzversicherungen, und zwar auf den Betrag, der dem Teil der Hauptversicherung entspricht, für den Beitrag weitergezahlt wird. Sollten sich dabei die Zusatzversicherungen stärker als die Leistung aus der Hauptversicherung vermindern, so können Sie innerhalb von 3 Monaten verlangen, dass die Zusatzversicherungssummen gegen Zahlung eines Einmalbeitrags so weit erhöht werden, dass ihr bisheriges Verhältnis zur Leistung aus der Hauptversicherung wieder hergestellt wird.
- 3.3.3 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

4 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 9) mit nachfolgenden Abweichungen:

4.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- 4.1.1 Das Sterblichkeitsrisiko beeinflusst die Überschussentstehung. Bei Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherungen stammen weitere Überschüsse insbesondere nach dem Tod der Versicherten Person aus den Erträgen der Kapitalanlagen.
- 4.1.2 Da die Beiträge nur zur Deckung des Todesfallrisikos kalkuliert sind, stehen für die Bildung von Kapitalerträgen keine oder allenfalls geringe Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven.

4.2 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

4.2.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

AVB_EV_ZVS_2015_01 Seite 3 von 5

4.3 Überschussbeteiligung vor Eintritt des Leistungsfalls

4.3.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Überschussanteilen (Risiko- und Kostenüberschussanteile).

Die laufenden Überschussanteile werden von Versicherungsbeginn an erbracht.

4.3.2 Beitragsverrechnung (C)

Die jährlich laufenden Überschussanteile werden während der beitragspflichtigen Dauer der Zusatzversicherung in Prozent der Beiträge zugeteilt und mit den fälligen Beiträgen verrechnet.

Die Höhe der Beitragsverrechnung wird jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration neu festgelegt und somit kann auch die Höhe des zu zahlenden Beitrags jährlich schwanken.

4.4 Überschussbeteiligung nach Eintritts des Leistungsfalls

Zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung

4.4.1 Die Todesfall-Zusatzversicherung erhält nach Eintritt des Leistungsfalls keine Überschussbeteiligung, da sie mit Eintritt des Versicherungsfalls endet.

Uberlebenszeitrenten-Zusatzversicherung

4.4.2 Die Überschussbeteiligung der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung besteht aus laufenden Risiko- und Zinsüberschussanteilen. Sofern Risikoüberschüsse nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschussanteilen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals zum Zuteilungszeitpunkt bemessen und wie folgt verwendet.

4.4.3 Erhöhung der Rentenleistung

Die Leistungen aus der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.

4.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit laufender Beitragszahlung

Zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung und Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung

Zusatzversicherungen mit laufender Beitragszahlung sind hinsichtlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven (gemäß § 153 VVG) nicht überschussberechtigt; gleiches gilt bei abgekürzter Beitragszahlung. Daher gelten die Bestimmungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung nicht.

4.6 Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer mit einmaliger Beitragszahlung

Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn) gelten sinngemäß für diese Zusatzversicherung mit Ausnahme der Regelungen zur Basisbeteiligung. Bei der zeitlich begrenzten Todesfall-Zusatzversicherung erfolgt die Beteiligung bei Beendigung. Bei der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung erfolgt die Beteiligung bei Beginn der Rentenzahlung.

4.7 Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit

Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung

- 4.7.1 Soweit Rentenleistungen aus dieser Zusatzversicherung mit einmaliger oder laufender Beitragszahlung zu erbringen sind, gilt:
- 4.7.2 Während der Bezugszeit von Rentenleistungen erhält Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 2 VVG. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

4.7.3 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 53c Versicherungsaufsichtsgesetz), noch nachkommen kann. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der

AVB_EV_ZVS_2015_01 Seite 4 von 5



Bewertungsreservensituation der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-)Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Dieser Anteilsatz, der einmal jährlich im Zuge des Jahresabschlusses ermittelt wird, bestimmt sich aus dem Verhältnis der verteilungsrelevanten Passivposten für Verträge in der Rentenbezugszeit zu der verteilungsrelevanten Bilanzsumme (höchstens jedoch zur Summe der Kapitalanlagen).

4.7.4 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

4.7.5 Dieser Betrag gemäß 4.7.4 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

4.7.6 Der gemäß 4.7.5 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 VVG zur Hälfte als laufender Überschuss zur Erhöhung der Überschussrente des Bestands verwendet und führt so zur Erhöhung Ihrer laufenden Rente. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 % kaufmännisch gerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

AVB_EV_ZVS_2015_01 Seite 5 von 5